



SRK 2006-101
SRK 2006-102
SRK 2006-103
SRK 2006-104
SRK 2006-105
SRK 2006-108

Der Präsident: Pascal Mollard
Die Gerichtsschreiberin: Jeannine Müller

Zwischenentscheid vom 4. August 2006

in Sachen

X. GmbH i.L., Beschwerdeführerin 1,
Y. i. L., Beschwerdeführerin 2,
Z. AG i.L., Beschwerdeführerin 3,
A. AG, Beschwerdeführerin 4,
B. AG i.L., Beschwerdeführerin 5,

alle vertreten durch C. AG,

gegen

Eidgenössische Steuerverwaltung, Hauptabteilung Mehrwertsteuer, Schwarztorstrasse 50,
3003 Bern (Ref. ...)

betreffend

Mehrwertsteuer (MWSTG);
Kostenvorschuss

Sachverhalt:

A.- Die X. GmbH (in Liquidation) wurde mit Statuten vom 5. Mai 2000 sowie Handelsregistereintrag vom 12. Mai 2000 gegründet. Am 12. Oktober 2005 eröffnete der Konkursrichter den Konkurs, welcher am 26. Oktober 2005 mangels Aktiven wieder eingestellt wurde.

Mit Einspracheentscheid vom 9. Mai 2006 wies die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) im Zusammenhang mit einer Vorsteuerkorrektur mittels der Ergänzungsabrechnung (EA) Nr. ... vom 9. Juli 2003 die Einsprache der X in Liquidation ab und hielt fest, dass die Gesellschaft in der Abrechnung des 4. Quartals 2002 sowie des 1. Quartals 2003 (Zeit vom 1. Oktober 2002 bis 31. März 2003) zu Unrecht einen Vorsteuerabzug von Fr. 82'538.-- vorgenommen und daher für die Steuerperiode 4. Quartal 2002 noch Fr. 49'453.48 Mehrwertsteuern zuzüglich 5 % Verzugszins seit 15. April 2003 zurückzuzahlen habe.

B.- Die Y. AG (in Liquidation) wurde mit Statuten vom 20. Juni 1991 sowie Handelsregistereintrag vom 21. Juni 1991 gegründet und per 1. Juni 2000 ins Register der Mehrwertsteuerpflichtigen der ESTV eingetragen. Der Konkursrichter des Bezirksgerichts D. eröffnete mit Entscheid vom 22. Oktober 2002 den Konkurs, welcher am 28. November 2002 mangels Aktiven wieder eingestellt wurde.

Mit Einspracheentscheid vom 28. April 2006 wies die ESTV im Zusammenhang mit einer Vorsteuerkorrektur mittels der EA Nr. ... vom 5. April 2002 die Einsprache der Y. AG in Liquidation ab und hielt fest, dass diese in der Abrechnung des 3. Quartals 2001 (Zeit vom 1. Juli bis 30. September 2001) zu Unrecht einen Vorsteuerabzug von Fr. 760'000.-- vorgenommen und daher noch Fr. 3'093.05 Mehrwertsteuern zuzüglich 5 % Verzugszins seit 30. November 2001 zu bezahlen habe.

C.- Die Z. AG (in Liquidation) wurde mit Statuten vom 31. Oktober 2002 sowie Handelsregistereintrag vom 4. November 2002 gegründet und per 1. November 2002 ins Register der Mehrwertsteuerpflichtigen der ESTV eingetragen. Am 2. Juni 2005 eröffnete der Konkursrichter des Kreisgerichts D. den Konkurs, welcher am 4. August 2005 mangels Aktiven wieder eingestellt wurde.

Mit Einspracheentscheid vom 28. April 2006 wies die ESTV im Zusammenhang mit einer Vorsteuerkorrektur mittels der EA Nr. ... vom 9. Juli 2003 die Einsprache der Z. AG in Liquidation vom 15. Januar 2004 (Postaufgabe: 16. Januar 2004) ab und hielt fest, dass diese in der Abrechnung des 1. Quartals 2003 (Zeit vom 1. Januar bis 31. März 2003) zu Unrecht einen Vorsteuerabzug von Fr. 43'995.-- vorgenommen und die ESTV daher zu Recht die EA Nr. ... vom 9. Juli 2003 erstellt habe.

D.- Die A. AG wurde mit Statuten vom 8. November 2001 sowie Handelsregistereintrag vom 29. Januar 2002 gegründet und per 29. Januar 2002 ins Register der Mehrwertsteuerpflichtigen der ESTV eingetragen.

Mit Einspracheentscheiden je vom 28. April 2006 wies die ESTV im Zusammenhang mit zwei Vorsteuerkorrekturen mittels der EA Nr. ... vom 9. Dezember 2002 sowie der EA Nr. ... vom 19. Juni 2003 die Einsprachen der A. AG vom 3. Januar 2003 (Postaufgabe: 6. Januar 2003) und vom 15. Januar 2004 (Postaufgabe: 16. Januar 2004) ab und hielt fest, dass diese in den Abrechnungen des 1. Quartals 2002 (Zeit vom 1. Januar bis 31. März 2003) sowie des 4. Quartals 2002 (Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember 2002) zu Unrecht Vorsteuerabzüge von Fr. 2'280'000.-- bzw. von Fr. 114'294.-- vorgenommen und die ESTV daher zu Recht die EA Nr. ... vom 9. Dezember 2002 sowie die EA Nr. ... vom 19. Juni 2003 erstellt habe.

E.- Die B. AG (in Liquidation) wurde mit Statuten vom 11. Oktober, 27. November und 15. Dezember 2000 sowie Handelsregistereintrag vom 15. Januar 2001 gegründet und per 1. Juli 2001 ins Register der Mehrwertsteuerpflichtigen der ESTV eingetragen. Am 2. Februar 2005 eröffnete der Konkursrichter des Bezirks G. den Konkurs, welcher am 19. April 2005 mangels Aktiven wieder eingestellt wurde.

Mit Einspracheentscheid vom 28. April 2006 wies die ESTV hinsichtlich einer Nacherhebung einer Steuerforderung im Zusammenhang mit der Umstellung der Abrechnung von vereinnahmten auf vereinbarte Entgelte mittels der EA Nr. ... vom 20. März 2003 die Einsprache der B. AG in Liquidation vom 10. April 2003 ab und hielt fest, dass diese ab dem 1. Oktober 2002 nach vereinbarten Entgelten abzurechnen habe und der ESTV gemäss EA Nr. ... vom 20. März 2003 (für das 4. Quartal 2002) Fr. 22'800.-- Mehrwertsteuern zuzüglich 5 % Verzugszins seit 28. Februar 2002 schulde und zu bezahlen habe.

F.- Gegen die vorerwähnten Einspracheentscheide der ESTV vom 28. April bzw. 9. Mai 2006 lassen die X. GmbH in Liquidation, die Y. AG in Liquidation, die Z. AG in Liquidation, die A. AG sowie die B. AG in Liquidation (nachfolgend auch Beschwerdeführerinnen [1-5] genannt) je in einer eigenen Eingabe durch dieselbe Rechtsvertreterin am 31. Mai bzw. in den Verbesserungen am 12. Juni 2006 Beschwerde erheben unter anderem mit den Anträgen, die angefochtenen Einspracheentscheide und die dazugehörigen Ergänzungsabrechnungen aufzuheben. In formeller Hinsicht wird für sämtliche Verfahren beantragt, es sei aufgrund der besonderen Umstände von der Erhebung eines Kostenvorschusses abzusehen. Sämtliche Beschwerdeführerinnen halten dafür, dass es ihnen mangels Liquidität bzw. angesichts der ernsthaften Liquiditätslage nicht möglich sei, den Kostenvorschuss zu bezahlen. Die A. AG schliesslich beantragt eventualiter, es sei für den Fall, dass dem Kostenverzicht nicht gefolgt werden könne, wenigstens ein massvoller Teilverzicht zu prüfen, beispielsweise um 50 %.

Mit Schreiben vom 20. Juni 2006 (Posteingang: 22. Juni 2006) erklären sich sämtliche Beschwerdeführerinnen – auf schriftliche Anfrage der SRK vom 19. Juni 2006 hin – damit

einverstanden, dass die Frage betreffend Kostenvorschuss in einem einzigen Entscheid beurteilt wird.

Auf die weiteren Begründungen der Eingaben an die SRK wird – soweit erforderlich – im Rahmen der nachfolgenden Erwägungen eingegangen.

Erwägungen:

1.- a) Am 1. Januar 2001 sind das Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer vom 2. September 1999 (MWSTG; SR 641.20) sowie die Verordnung zum Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer vom 29. März 2000 (MWSTGV; SR 641.201) in Kraft getreten. Auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer unterliegen Einspracheentscheide der ESTV der Beschwerde an die SRK (Art. 71a Abs. 1 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 [VwVG; SR 172.021] i.V.m. Art. 65 MWSTG). Die Beschwerdeführerinnen sind mit ihren Anträgen im vorinstanzlichen Verfahren nicht durchgedrungen. Sie sind daher beschwert und zur Anfechtung befugt (Art. 48 VwVG). Die mit Datum vom 31. Mai bzw. 12. Juni 2006 eingereichten Beschwerden sind frist- und formgerecht erfolgt. Auf die Gesuche um Erlass der Kostenvorschüsse ist deshalb einzutreten. Das Verfahren bestimmt sich nach dem VwVG (Art. 71a Abs. 2 VwVG), soweit nicht spezialgesetzliche Normen des Steuerrechts anzuwenden sind.

b) Grundsätzlich bildet jeder vorinstanzliche Entscheid ein selbständiges Anfechtungsobjekt und ist deshalb einzeln anzufechten. Es ist gerechtfertigt, von diesem Grundsatz abzuweichen und die Anfechtung in einem gemeinsamen Verfahren mit einem einzigen Urteil zuzulassen, wenn die einzelnen Sachverhalte in einem engen inhaltlichen Zusammenhang stehen und sich in allen Fällen gleiche oder ähnliche Rechtsfragen stellen (vgl. BGE 129 V 240 E. 1; BGE 127 V 33 E 1; BGE 123 V 215 E. 1; Entscheid der SRK vom 14. Juni 2004 [SRK 2004-168/169], E. 1c). Unter den gleichen Voraussetzungen können auch getrennt eingereichte Beschwerden in einem Verfahren vereinigt werden. Ein solches Vorgehen dient der Verfahrensökonomie und liegt im Interesse aller Beteiligten (André Moser, in Moser/Uebersax, Prozessieren vor eidgenössischen Rekurskommissionen, Basel und Frankfurt am Main 1998, S. 89 f. Rz. 3.12). Diese Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall mit Bezug auf die Frage nach der Erhebung eines Kostenvorschusses erfüllt. Bei den vorliegenden Beschwerdeführerinnen handelt es sich ausschliesslich um juristische Personen, welche sich mit Ausnahme der A. AG allesamt in Liquidation befinden. Die Gesuche um Erlass der Kostenvorschüsse sind vom gemeinsamen Rechtsvertreter weitgehend mit identischen Vorbringen begründet worden, d.h. mit dem Fehlen jeglicher finanzieller Mittel im Falle der sich in Liquidation befindlichen Beschwerdeführerinnen 1 - 3 und 5 bzw. mit der existenzbedrohlichen Liquiditätslage im Falle der A. AG. Schliesslich haben die Beschwerdeführerinnen in der Eingabe vom 20. Juni 2006 schriftlich ihr Einverständnis erklärt, dass die Erlassgesuche in einem einzigen Entscheid beurteilt werden.

2.- Zunächst ist festzuhalten, dass die Beschwerdeführerinnen zu Recht auf die Einreichung von Gesuchen um Zuerkennung der unentgeltlichen Rechtspflege verzichtet haben.

Gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG wird eine bedürftige Partei auf ihr Ersuchen von der Pflicht befreit, Verfahrenskosten zu bezahlen, wenn ihr Begehren nicht zum vornherein als aussichtslos erscheint. Art. 65 VwVG ist Ausfluss des Gleichbehandlungsgebots von Art. 8 Abs. 1 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101) und äussert sich insbesondere im Verzicht auf einen Kostenvorschuss. Unabhängig von der wirtschaftlichen Kraft sollen alle Rechtsuchenden den gleichen Rechtsschutz geniessen, so dass Schlechterstellungen aufgrund der finanziellen Situation ausgeschlossen werden (BGE 124 I 306 E. 2, 122 I 9 E. 2a, 120 Ia 63 E. 2b, 118 Ia 370 E. 4; André Moser, in Moser/Uebersax, Prozessieren vor eidgenössischen Rekurskommissionen, Basel 1998, S. 155 ff. Rz. 4.27 ff.).

Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung können grundsätzlich nur natürliche Personen die unentgeltliche Rechtspflege beanspruchen. Juristische Personen und Konkursmassen sind davon prinzipiell ausgeschlossen, weil sich der Begriff der Bedürftigkeit nur auf Menschen bezieht. Juristische Personen sind nicht arm oder bedürftig, sondern bloss zahlungsunfähig oder überschuldet und haben in diesem Fall die gebotenen gesellschafts- und konkursrechtlichen Konsequenzen zu ziehen (BGE 131 II 326 E. 5.2.1; BGE 126 V 47 E. 4; BGE 199 Ia 339 E. 4b; BGE 116 II 651 E. 2; Urteil des Bundesgerichts vom 21. Juli 2001, veröffentlicht in Archiv für Schweizerisches Abgaberecht [ASA] 72 S. 671 f. E. 2; Moser, a.a.O., S. 157 Rz. 4.30 mit zahlreichen Hinweisen auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung). Ausnahmsweise kann für eine juristische Person dann ein Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege bestehen, wenn ihr einziges Aktivum im Streit liegt und neben ihr auch die wirtschaftlich Beteiligten mittellos sind, wobei der Begriff der „wirtschaftlich Beteiligten“ weit zu verstehen ist; er umfasst neben den Gesellschaftern auch die Organe der juristischen Person oder gegebenenfalls interessierte Gläubiger (BGE 131 II 326 E. 5.2.2; BGE 126 V 47 E. 4; BGE 119 Ia 340 f E. 4c und e; Urteil des Bundesgerichts vom 21. Juli 2001, a.a.O., E. 2). Nicht vergleichbar mit einem derartigen Verfahren, bei dem die juristische Person zur Prozessführung gezwungen ist, um ihr einziges Aktivum zu erhalten, sind Steuerverfahren. Unter diesen Umständen kann die unentgeltliche Prozessführung nicht bewilligt werden (vgl. Urteil des Bundesgerichts vom 21. Juli 2001, a.a.O., E. 2 a.E.). Diese Ansicht wurde im Urteil des Bundesgerichts vom 7. September 2004 [2A.487/2002] bestätigt, worin im Zusammenhang mit einer Aktiengesellschaft in Liquidation festgehalten wurde, dass eine solche Ausnahme nicht zur Diskussion stehe, da es sich im konkreten Fall um eine Steuerstreitigkeit handle (E. 2 des zitierten Entscheids).

In den vorliegenden Fällen handelt es sich offensichtlich um solche Steuerstreitigkeiten, weshalb allfällige Gesuche um Zusprechung der unentgeltlichen Rechtspflege – ungeachtet der übrigen Voraussetzungen – schon aus diesem Grund nicht hätten bewilligt werden können.

3.- a) Gemäss Art. 63 Abs. 4 VwVG hat die Beschwerdeinstanz vom Beschwerdeführer einen Kostenvorschuss in der Höhe der mutmasslichen Verfahrenskosten zu erheben und zu

dessen Leistung unter der Androhung des Nichteintretens eine angemessene Frist anzusetzen. Das Erheben eines Kostenvorschusses hat zum Ziel, die im Beschwerdeverfahren vor der Rekurskommission voraussichtlich entstehenden Verfahrenskosten für den Fall des Unterliegens der Partei, die Beschwerde erhebt, sicherzustellen. Nur bei Vorliegen besonderer Gründe kann auf die Erhebung eines Kostenvorschusses ganz oder teilweise verzichtet werden (vgl. Urteil des Bundesgerichts vom 23. April 2001 [2A.150/2001], E. 2; René Rhinow/Heinrich Koller/Christina Kiss, Öffentliches Prozessrecht und Justizverwaltungsrecht des Bundes, Basel 1996, S. 263 Rz. 1379). Solche besonderen Gründe müssen vom Beschwerdeführer, der sich darauf beruft, vorgebracht und bewiesen werden (vgl. Moser, a.a.O., S. 143 Fn. 4 zu Rz. 4.2), wobei es insoweit nicht auf allfällige Besonderheiten des Rechtsstreits bzw. des diesem zugrunde liegenden Sachverhalts ankommen kann. Vielmehr sind spezielle Umstände in Bezug auf die Leistung des Kostenvorschusses an und für sich dazutun, welche einen Verzicht auf dessen Erhebung angezeigt erscheinen lassen (vgl. Urteil des Bundesgerichts vom 16. September 2005 [2A.536/2005], E. 3). Diese Voraussetzung wäre beispielsweise dann erfüllt, wenn der Beschwerdeführer aus irgendeinem Grund die Verfahrenskosten selbst im Falle des Unterliegens ohnehin nicht zu tragen hätte (vgl. etwa Art. 63 Abs. 2 VwVG oder bei Streitigkeiten, in denen Kostenfreiheit besteht; Moser, a.a.O., S. 143 f. Rz. 4.2 i.V.m. S. 148 Rz. 4.12). Nach der Ansicht des Bundesgerichts in seinem Urteil vom 16. September 2005, a.a.O., wäre sodann denkbar, dass der Beschwerdeführer zwar über Vermögen verfügt (und deshalb keinen Anspruch auf Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege hat), ihm aber die Bezahlung eines (beträchtlichen) Kostenvorschusses mangels Liquidität Schwierigkeiten bereiten würde (E. 3 des erwähnten Urteils).

b) Der Präsident der SRK setzt den Kostenvorschuss unter Zuhilfenahme des jeweiligen internen Gebührentarifs fest. Der Kostenvorschuss soll dabei allgemein sowohl die Spruch- wie die Schreibgebühren abdecken (vgl. Moser, a.a.O., S. 143 Rz. 4.2). Der zurzeit gültige Tarif für die Gerichtsgebühren der SRK vom 1. Juni 1994 sieht folgende Kostenvorschüsse vor:

<u>Streitwert:</u>	<u>Gerichtsgebühr:</u>
Fr. 20'000.-- bis Fr. 50'000.--	Fr. 1'000.-- bis Fr. 4'000.--
Fr. 50'000.-- bis Fr. 100'000.--	Fr. 1'500.-- bis Fr. 5'000.--
Fr. 100'000.-- bis Fr. 200'000.--	Fr. 2'000.-- bis Fr. 7'000.--
Fr. 500'000.-- bis Fr. 1'000'000.--	Fr. 5'000.-- bis Fr. 10'000.--
über Fr. 1'000'000.--	Fr. 7'000.-- bis Fr. 10'000.--

Die Vorsteuerkorrektur der ESTV gegenüber der X. GmbH in Liquidation beträgt Fr. 82'538.-- (für das 4. Quartal 2002 und das 1. Quartal 2003), gegenüber der Y. AG in Liquidation Fr. 760'000.-- (für das 3. Quartal 2001), gegenüber der Z. AG in Liquidation Fr. 43'995.-- (für das 1. Quartal 2003) und gegenüber der A. AG Fr. 2'280'000.-- (für das 1. Quartal 2002) sowie Fr. 114'294.-- (für das 4. Quartal 2002).

Gegenüber der B. AG in Liquidation macht die Verwaltung eine Steuerforderung in der Höhe von Fr. 22'800.-- (für das 4. Quartal 2002) geltend.

Die Höhe des Kostenvorschusses bemisst sich einerseits nach dem Streitwert und andererseits nach der Schwierigkeit bzw. dem Aufwand, den die Behandlung eines Beschwerdeverfahrens voraussichtlich verursachen wird, wobei für besonders komplizierte sowie für mutwillig oder leichtfertig erhobene Beschwerden die Gerichtsgebühr von Fall zu Fall bestimmt werden kann, jedoch auch hier die oberste Limite von Fr. 10'000.-- zu beachten ist (vgl. Moser, a.a.O., S. 144 f., Rz. 4.2 ff.).

4.- a) Im vorliegenden Fall handelt es sich – wie bereits erwähnt – mit Ausnahme der A. AG ausschliesslich um juristische Personen, welche sich in Liquidation befinden. Die Konkurse wurden jeweils – nach relativ kurzer Zeit – mangels Aktiven wieder eingestellt. Die betroffenen Beschwerdeführerinnen (X. GmbH in Liquidation, Y. AG in Liquidation, Z. AG in Liquidation sowie B. AG) machen geltend, dass sie seit der Einstellung nur noch zum Liquidationszweck bestünden, wobei dieser ausschliesslich in der Durchführung der laufenden Verwaltungsstreitigkeiten mit der ESTV bestünde. Mit der Verfahrenseinstellung des Konkurses mangels Aktiven sei objektiv erstellt, dass die Beschwerdeführerinnen seit dem jeweiligen Konkursereignis über keine finanziellen Mittel bzw. keinerlei Liquidität verfügten. Demzufolge seien die besonderen Umstände nach Art. 63 Abs. 4 VwVG erstellt.

Die Durchführung des Konkurses findet entweder im ordentlichen oder gegebenenfalls im summarischen Verfahren statt (Art. 231 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 11. April 1889 über Schuldbetreuung und Konkurs (SchKG; SR 281.1). Ist vorauszusehen, dass die Konkursmasse nicht einmal ausreichen wird, um die Kosten für ein summarisches Verfahren zu decken, so verfügt das Konkursgericht auf Antrag des Konkursamts die Einstellung des Konkursverfahrens (vgl. Art. 230 Abs. 1 SchKG). Entgegen den Ausführungen in den Gesuchen lässt sich demnach aus den Einstellungen der Konkurse allein nicht ableiten, dass die sich in Liquidation befindlichen Beschwerdeführerinnen 1 – 3 und 5 auch zum jetzigen Zeitpunkt über keine finanziellen Mittel bzw. nicht über die notwendige Liquidität verfügen, zumal die Einstellungen der Konkurse doch in einer Zeitspanne zwischen 8 Monate und rund dreieinhalb Jahren zurückliegen. Vielmehr handelt es sich bei den Vorbringen im Zusammenhang mit der mangelnden Liquidität um reine Behauptungen, für welche die betreffenden Beschwerdeführerinnen jegliche Nachweise schuldig geblieben sind. Dies gilt umso mehr, wenn man auch die Höhe der jeweiligen, von der SRK einverlangten Kostenvorschüsse berücksichtigt: Fr. 1'500.-- für das Verfahren in Sachen X. GmbH in Liquidation, Fr. 5'000.-- für dasjenige in Sachen Y AG in Liquidation, Fr. 1'200.-- für das Verfahren in Sachen Z. AG in Liquidation und Fr. 1'000.-- für dasjenige in Sachen B. AG. Ungeachtet des Umfangs und der Komplexität der Verfahren hat die SRK die Kostenvorschüsse – unter Beachtung der jeweiligen Streitwerte – sehr tief angesetzt, um den finanziellen Situationen der Beschwerdeführerinnen gebührend Rechnung zu tragen: einzig im Verfahren betreffend die Z in Liquidation hat sie – gestützt auf den sich an der oberen Grenze befindlichen Streitwert – nicht den tiefstmöglichen Kostenvorschuss gewählt.

Auch wenn die liquiden Mittel der betroffenen Beschwerdeführerinnen beschränkt sein mögen, ist nicht dargetan, dass sie die moderaten Kostenvorschüsse nicht zu bezahlen vermögen. Im Falle der Y. AG in Liquidation ist der Kostenvorschuss mit Fr. 5'000.-- zwar höher festgesetzt worden, doch liegt der Zeitpunkt der Konkurseinstellung bereits rund dreieinhalb Jahre und damit auch viel länger als in den übrigen Fällen zurück. Inwieweit es ihr nicht möglich sein sollte, nach einer solchen Zeitdauer über liquide Mittel in der verlangten Höhe zu verfügen, ist nicht ersichtlich und ebenso wenig nachgewiesen.

b) Die Vorbringen der A. AG können ebenfalls nicht gehört werden. Sie hält dafür, dass die Bezahlung von Kosten in der Höhe von total Fr. 9'000.-- (Fr. 2'000.-- für das Verfahren SRK 2006-104 sowie Fr. 7'000.-- für das Verfahren SRK 2006-108) ein erhebliches wirtschaftliches Problem darstellten. Gerade weil ihr Vorsteueranspruch durch die ESTV und den aktenkundigen, jahrelangen Verwaltungsstreit in verschiedenster Weise rundweg blockiert worden seien, habe sie seit längerem mit einer ausgesprochen angespannten und existenzbedrohlichen Liquiditätslage zu kämpfen. Die wirtschaftliche Bewegungsfreiheit sei durchwegs eng geworden. Auch diesbezüglich handelt es sich um reine Behauptungen, welche von der Beschwerdeführerin 4 nicht nachgewiesen worden sind. Ebenso wenig sind die Voraussetzungen für einen Teilverzicht gegeben, gelten bezüglich des Nachweises der besonderen Gründe doch dieselben Bedingungen. Im Übrigen hat die SRK auch in den Beschwerdeverfahren, welche die A. AG betreffen, die tiefstmöglichen Kostenvorschüsse gemäss geltendem Tarif festgesetzt.

c) Die Gesuche um (Teil-)Erlass der einverlangten Kostenvorschüsse sind demnach allesamt abzuweisen. Unbeachtlich ist dabei, ob die Beschwerdeführerinnen für die durch die Rechtsvertretung entstandenen Kosten nicht aufkommen mussten bzw. allenfalls müssen, da die Rechtsvertreterin auf reiner Erfolgsbasis arbeite. Abgesehen von der Tatsache, dass für derartige (vom Inhalt der Vollmachten abweichende) Übereinkommen jeglicher Nachweis fehlt, könnte ebenso gut die Schlussfolgerung gezogen werden, dass die Beschwerdeführerinnen durch einen derartigen Verzicht über mehr liquide Mittel verfügen. Soweit die Beschwerdeführerinnen in ihren Eingaben zudem auf Besonderheiten in den Verfahren bzw. des diesen zugrunde liegenden Sachverhalts hinweisen, sind die Ausführungen gemäss der geltenden Rechtsprechung des Bundesgerichts von vornherein nicht zu hören (vgl. E. 3a).

Wie bereits erwähnt, hat die SRK sämtliche Kostenvorschüsse ungeachtet des Umfangs, der Komplexität oder des Aufwands, den die Behandlung der Beschwerdeverfahren voraussichtlich verursachen wird, innerhalb des durch die Streitwerte vorgegebenen Rahmens sehr niedrig festgesetzt, um den finanziellen Gegebenheiten der Beschwerdeführerinnen Rechnung zu tragen. An der Festsetzung der Kostenvorschüsse in Höhe der mutmasslichen Gerichtsgebühren von Fr. 1'500.-- für das Verfahren in Sachen X. GmbH in Liquidation, von Fr. 5'000.-- für dasjenige in Sachen Y. AG in Liquidation, von Fr. 1'200.-- für das Verfahren in Sachen Z. AG in Liquidation, von Fr. 1'000.-- für dasjenige in Sachen B. AG sowie von Fr. 2'000.-- und Fr. 7'000.-- für die Verfahren in Sachen A. AG (SRK 2006-104 und SRK 2006-108) ist angesichts der konkreten Umstände festzuhalten.

d) Die Beschwerdeführerinnen sind an dieser Stelle bereits jetzt drauf hinzuweisen, dass ihnen die Frist zur Bezahlung der Kostenvorschüsse nach Eintritt der Rechtskraft dieses Zwischenentscheides – unter Androhung des Nichteintretens im Säumnisfall – durch die SRK neu angesetzt wird.

Aus diesen Gründen hat der Präsident der Eidgenössische Steuerrekurskommission als Einzelrichter in Anwendung von Art. 20 Abs. 5 der Verordnung über die Organisation und Verfahren eidgenössischer Rekurs- und Schiedskommissionen vom 3. Februar 1993 (VRSK; SR 173.31),

verfügt:

- 1.- Die Beschwerdeverfahren SRK 2006-101, SRK 2006-102, SRK 2006-103, SRK 2006-104, SRK 2006-105 und SRK 2006-108 werden im Sinne der Erwägung 1b vereinigt.
- 2.- Die Gesuche um Erlass des Kostenvorschusses der X. GmbH in Liquidation (SRK 2006-101), der Y. AG in Liquidation (SRK 2006-102), der Z. AG in Liquidation (SRK 2006-103), der A. AG (SRK 2006-104 und SRK 2006-108) sowie der B. AG in Liquidation (SRK 2006-105) vom 31. Mai bzw. 12. Juni 2006 werden abgewiesen.
- 3.- Die Frist zur Bezahlung des Kostenvorschusses von Fr. 1'500.-- wird der X. GmbH in Liquidation – unter Androhung des Nichteintretens im Säumnisfall – nach Rechtskraft dieses Zwischenentscheids durch die SRK angesetzt.
- 4.- Die Frist zur Bezahlung des Kostenvorschusses von Fr. 5'000.-- wird der Y. AG in Liquidation – unter Androhung des Nichteintretens im Säumnisfall – nach Rechtskraft dieses Zwischenentscheids durch die SRK angesetzt.
- 5.- Die Frist zur Bezahlung des Kostenvorschusses von Fr. 1'200.-- wird der Z. AG in Liquidation – unter Androhung des Nichteintretens im Säumnisfall – nach Rechtskraft dieses Zwischenentscheids durch die SRK angesetzt.
- 6.- Die Frist zur Bezahlung der Kostenvorschüsse von Fr. 2'000.-- für das Beschwerdeverfahren SRK 2006-104 sowie von Fr. 7'000.-- für das Beschwerdeverfahren SRK 2006-108 wird der A. AG – unter Androhung des Nichteintretens im Säumnisfall – nach Rechtskraft dieses Zwischenentscheids durch die SRK angesetzt.

- 7.- Die Frist zur Bezahlung des Kostenvorschusses von Fr. 1'000.-- wird der B. AG in Liquidation – unter Androhung des Nichteintretens im Säumnisfall – nach Rechtskraft dieses Zwischenentscheids durch die SRK angesetzt.
- 8.- Die Verfahrenskosten dieses Zwischenentscheids werden zur Hauptsache geschlagen.
- 9.- Dieser Zwischenentscheid wird der Vertreterin der Beschwerdeführerinnen und der Eidgenössischen Steuerverwaltung schriftlich eröffnet.

Rechtsmittelbelehrung

Der Entscheid kann innerhalb von zehn Tagen seit der Eröffnung mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde (Art. 97 ff. des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege vom 16. Dezember 1943 [OG; SR 173.110]) beim Schweizerischen Bundesgericht angefochten werden; **ausgenommen sind Entscheide über Erlass oder Stundung geschuldeter Abgaben (Art. 99 Abs. 1 lit. g OG)**. Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, in drei Ausfertigungen einzureichen. Sie hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung des angefochtenen Entscheides und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat (Art. 106 Abs. 1 und Art. 108 Abs. 1 und 2 OG). Die Beschwerdefrist steht still (Art. 34 Abs. 1 OG):

- a) vom siebten Tage vor Ostern bis und mit dem siebten Tage nach Ostern;
- b) vom 15. Juli bis und mit dem 15. August;
- c) vom 18. Dezember bis und mit dem 1. Januar.

Eidg. Steuerrekurskommission

Der Präsident:

Pascal Mollard

Die Gerichtsschreiberin:

Jeannine Müller